

**Gemeinde Gärtringen**

**Bebauungsplan  
und Örtliche Bauvorschriften**

# „NEUE ORTSMITTE – TEILBEREICH 1“

**Erneuter Entwurf vom 05.02.2024**

Änderungen zum Entwurf vom 27.09.2022, die Gegenstand der erneuten Offenlage sind, sind **ROT** kenntlich gemacht.

**Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

## TEXTTEIL

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Nachrichtliche Übernahme
- D Hinweise
- E Verfahrensvermerke
- F Anhang

## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. ~~2~~ **3** des Gesetzes vom ~~20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)~~ **20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)** geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die **zuletzt** durch Art. 2 des Gesetzes vom ~~14.07.2021~~ **03.07.2023 (BGBl. I S. 1802) (BGBl. 2023 I Nr. 176)** geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S. 357 **ber. S. 416**), die zuletzt durch ~~Art. 27 der Verordnung~~ **Art. 1 des Gesetzes vom ~~21.12.2021~~ 20.11.2023 (GBl. 2022 S. 1,4) (GBl. S. 422)** geändert worden ist.

## 3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

## 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung**, ~~Entwurf vom 27.09.2022~~ **Erneuter Entwurf vom 05.02.2024**
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**, Bebauungsplan „Neue Ortsmitte – Teilbereich 1“ in Gärtringen, Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle, Köngen, Juli 2022
- **Verkehrsuntersuchung**, B-Plan „Neue Ortsmitte – Teilbereich 1“, Gemeinde Gärtringen, Brennerplan GmbH, Stuttgart, August 2022
- **Schalltechnische Untersuchung**, Bebauungsplan „Neue Ortsmitte – Teilbereich 1“, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Dr.-Ing- Frank

Dröschner, Tübingen, 09. August 2022 / 8. Dezember 2023 (Ergänzung Freiluft-halle) / 05.02.2024

- **Baugrunduntersuchung**, BV Ersatzneubau Ludwig-Uhland-Halle in Gärtringen, Untersuchungsbericht Nr. 120709, Büro für Geologie & Umweltfragen (BGU), vom 03. September 2012

## 5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## A1 Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf den Gemeinbedarfsflächen sind nur solche Gebäude und andere baulichen Anlagen zulässig, die mit der zugeordneten Zweckbestimmung „Schul- und Vereinsportplatz“ bzw. „Mehrzweckhalle“ vereinbar sind.

## A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Höhe der baulichen Anlagen.

### A2.1 Grundflächenzahl

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl festgesetzt.

### A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

#### A2.2.1 Maximale Gebäudehöhe (GH max.)

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der festgesetzten **maximalen Gebäudehöhe (GH max.)** in Verbindung mit der **Bezugshöhe (BZH)** entsprechend der Planeinschrieb-Nutzungsschablone.

Die Bezugshöhe (BZH) ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NHN (Normalhöhen-null) festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) bei Gebäuden mit Flachdächern wird zwischen der Bezugshöhe (BZH) und der Oberkante Attika gemessen. Bei geneigten Dächern und Pultdächern wird die maximale Gebäudehöhe zwischen dem Hochpunkt des Daches und der Bezugshöhe (BZH) gemessen.

#### A2.2.2 Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

Haustechnische Anlagen (wie z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) sind zulässig, wenn sie 20% der Dachfläche nicht überschreiten und wenn der horizontale Abstand der haustechnischen Anlagen zu den Außenwänden des Gebäudes mindestens so groß ist wie die tatsächliche Höhe der haustechnischen Aufbauten.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern diese nicht höher sind als die Oberkante der Attika des Gebäudeteils auf dem diese angebracht werden (auf Ziff. B1.1 wird verwiesen). Bei geneigten Dächern dürfen diese nicht zu einer Überhöhung des Dachfirstes führen und müssen der Dachneigung angepasst werden.

## A3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Stützmauern und Böschungen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

## A4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schul- und **Vereins**sportplatz“ können die Maße der Tiefe der Abstandsflächen von Ballfangschutzeinrichtungen im Osten auf 0,0 der Wandhöhe reduziert werden.

## A5 Flächen für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet, innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sind die der Nutzung oder Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen (wie z. B. Trafostationen, Löschwasserbehälter, Lagerboxen, (überdachte) Fahrradabstellplätze) sowie Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (wie z.B. Fluchttreppen, Stützmauern, Stufenanlagen, Hofflächen, Retentionsflächen, etc.) allgemein zulässig.

## A6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### A6.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „öffentliche Parkierungsfläche“

Die als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkierungsfläche“ festgesetzten Flächen dienen einer öffentlichen Parkierung.

Auf der im zeichnerischen Teil als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkierungsfläche“ festgesetzten Fläche sind zulässig bauliche Anlagen, wie z.B.

- Zufahrten und Zuwegungen,
- öffentliche Stellplätze sowie (überdachte) Fahrradabstellplätze,
- Pflanzungen von Bäumen und die Anlage von Pflanzflächen,
- Mülleinhausungen / -stellplätze **sowie**, Lüftungsanlagen **sowie Lagerboxen für Sportausrüstung und -materialien**,

- Stützmauern und Treppenanlagen,
- Einfriedungen und Sichtschutzwände,
- Anlage von Aufenthaltsbereichen mit Möblierung,
- unterirdische Anlagen für die Sammlung, Rückhaltung und Ableitung von Niederschlags- bzw. Mischwasser sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und die Technik notwendige bauliche Anlagen bzw. Bauwerke.

Die Fläche darf zur Andienung / Anlieferung überfahren werden.

## **A6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „öffentliche Platzfläche“**

Die als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Platzfläche“ gekennzeichnete Fläche dient als gestaltete Platzfläche der „Neuen Ortsmitte“.

Auf der im zeichnerischen Teil als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Platzfläche“ festgesetzten Fläche sind zulässig bauliche Anlagen, wie z.B.

- Aufenthalts- und Spielbereiche,
- eine der Platzfläche dienliche Möblierung,
- Gestaltungselemente,
- Pflanzungen von Bäumen und die Anlage von Pflanzflächen,
- Fahrradabstellplätze,
- Stützmauern und Treppenanlagen,
- Einfriedungen und Sichtschutzwände,
- Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser...),
- unterirdische Anlagen für die Sammlung, Rückhaltung und Ableitung von Niederschlags- bzw. Mischwasser sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und die Technik notwendige bauliche Anlagen bzw. Bauwerke.

Die Fläche darf zur Andienung / Anlieferung überfahren werden.

## **A6.3 Zufahrtsverbot / Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## **A7 Flächen für Versorgungsanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt (siehe auch Ziff. A10).

## A8 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

An den Standorten sowie innerhalb der gesamten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind Flächen für unterirdische Anlagen für die Sammlung, Rückhaltung und Ableitung von Niederschlags- bzw. Mischwasser sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und die Technik notwendige bauliche Anlagen bzw. Bauwerke festgesetzt.

## A9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### A9.1 Dezentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers / **modifiziertes Trennsystem**

Im Plangebiet ist eine in Schmutz- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten. **Die Dachflächen und Hofflächen sind an die neue Regenwasser-Kanalisation anzuschließen.**

Zum Zwischenspeichern und zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers sind **Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser (z.B. Retentionszisternen / Stauraumkanäle)** anzulegen (siehe auch Ziff. B2).

~~Hier von ausgenommen ist abzuleitendes Wasser von begrünten Dachflächen und der Überlauf von Retentionsteichen, welches ohne weitere Drosselung in den öffentlichen Regenwasserkanal geleitet werden kann.~~

~~Die Rückhaltung von Regenwasser ist in diesem Maße zu dimensionieren, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des jeweils gültigen AKP (fünfjähriges Ereignis Berechnungsregen) erhalten bleibt. Die Situation für die Unterlieger der Entwässerung darf nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).~~

### A9.2 Dachdeckung

Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, ist behandlungs- und erlaubnisbedürftig (z. B. DIBt-zugelassene Filterelemente, Analyse des Filtersubstrats in min. 10-jährigem Rhythmus und gegebenenfalls Austausch).

### A9.3 Oberflächenbelag Erschließungswege / offene Stellplätze

Der Oberflächenbelag von Erschließungswegen und offenen Pkw-Stellplätzen ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen und zur Vegetation hin zu modellieren, wenn mind. 1 m bindige Deckschichten sowie ganzjährig mind. 1 m Abstand zum Grundwasser gegeben ist.

## ~~A9.4 Begrünung der Dächer von Hauptgebäuden und Garagen~~

~~Flach- und flachgeneigte Dächer (0° bis 15°) von Gebäuden und Garagen mit Ausnahme von Terrassen und Glasdächern sind mit einer mindestens 10-15 cm dicken Substratschicht extensiv anzulegen und mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft zu begrünen. Eine intensive Begrünung (Mindestsubstratstärke 35 cm) ist ebenfalls zulässig. Gründächer sind dauerhaft zu erhalten.~~

~~Für die Dachbegrünung ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z 0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen und als phosphatarm deklariert sein).~~

~~Die Kombination begrünter Dächer mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen) ist bei Beibehaltung der Dachbegrünung zulässig.~~

## A9.5 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen, zugelassen (z. B. warmweiße LEDs und Leuchten mit Richtcharakteristik durch entsprechende Abschirmung).

## A9.6 Schottergärten

Das Anlegen von Schottergärten (flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- oder Schotter-schüttungen ggf. mit unterlagernder Folie/Vlies) ist nicht zulässig.

## A10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### A10.1 Pflanzbindung

#### A10.1.1 Pflanzbindung – Einzelbäume

Gemäß Einschrieb im zeichnerischen Teil sind die gekennzeichneten Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten im Umgriff der zu erhaltenden Baumbestände sind diese einschließlich ihres Wurzelraumes entsprechend den Qualitätsnormen zu sichern. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.

#### A10.2 Pflanzzwang

Die als Pflanzverpflichtung festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur



Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

#### **A10.2.1 Pflanzzwang ~~(pz-1)~~ (pz) – Einzelbäume**

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste (im Anhang) anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe).

Die eingetragenen Pflanzstandorte können ~~um bis zu 10,00 m~~ allseitig verschoben werden.

### **A11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten bis maximal 1,50 m Tiefe festgesetzt.

### **A12 Bedingte Festsetzungen / Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände**

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

#### **A12.1 Bedingte Festsetzung / Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände „Umspannstation“**

Der im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Bereich wird zur Fläche für den Gemeinbedarf „Schul- und ~~Vereins~~sportplatz“, sobald die bestehende Umspannstation sowie der Freileitungsmast beseitigt und an einen anderen Standort verlegt wurde.

#### **A12.2 Bedingte Festsetzung / Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände „Rückbau Rohrweg 7“**

Vor Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle muss das Gebäude Rohrweg 7 rückgebaut werden.

# **B** ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## **B1** Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### **B1.1** Dachgestaltung

#### **B1.1.1** Dachdeckung

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig (siehe Ziff. A2.2.2).

## **B2** Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Im Plangebiet ist eine Retention für das Niederschlagswasser festgesetzt. Folgende Parameter sind einzuhalten:

- maßgebend für den AKP ist der 5-jährige Regen ( $n= 0,2$ )
- die Drosselwassermenge  $Q_{ab}$  wird insoweit variiert, dass das maximale Retentionsvolumen sich bei einer Regendauer von  $D= 5 - 15$  min. einstellt.

Die Retention kann entfallen, wenn die angeschlossene Dachfläche begrünt ist und das entsprechende Retentionsvolumen nachgewiesen wird.

# C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

## C1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110).

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. Januar 1992 ist zu beachten.

# D HINWEISE

## D1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## D2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Durch planerische und gestalterische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren.

Für unbelasteten Bodenaushub ist frühzeitig vor Baufreigabe ein Verwertungskonzept, getrennt nach Qualität (humoser Boden, steinfreier Lössboden mit Konsistenz halbfest bis steif, toniges oder steiniges Untergrundmaterial) und Eignung sowie der Angabe der überschlägigen Kubaturen, zu erstellen und mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen.

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterial (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die/das nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen soll, sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Version DIN 18915:2017-06 zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen Zimmer D323 eingesehen werden.

Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand (Konsistenz „halbfest“ – Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe nach, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten) vorzunehmen. Für den Bodenabtrag sind vorzugsweise Kettenbagger einzusetzen.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Boden in der anstehenden Mächtigkeit (lokal über 0,3 m) abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtungen zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu begrünen.

Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes durch Aufstellen von Bauzäunen wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u. a. zu schützen und nicht als Lager- und Abstellflächen zu nutzen.

Im Bereich von Retentions- oder Grünflächen dürfen die Böden allenfalls mit äußerst leichten Raupenfahrzeugen (max. Bodendruck 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in Grünflächen sowie bei der Überdeckung baulicher Anlagen (Retentionseinrichtungen/Rigolen, Tiefgaragenüberdeckungen) ist kulturfähiger, steinfreier Unterboden ohne Verdichtung aufzubringen. Auf nicht unterbauten Flächen ist der Untergrund zuvor aufzureißen. Als oberste Schicht sind ca. 0,2 m humoser Oberboden locker aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Schichten ist zu achten.

Zur Förderung des Wasseraufnahmevermögens und der Bodenstruktur sind auf allen Grünflächen als Erst- bzw. Zwischenbegrünung tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten zu verwenden (z. B. Örettich, Sonnenblume, Lupine, Senf, Luzerne etc.) oder zumindest Gräsermischungen mit mind. 30 % Bodenlockerungskräutern.

Eingetretene Verdichtungen auf Vegetationsflächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu beseitigen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen und Reduzierung von Bodenaushub verbessern die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Böblingen zu benachrichtigen.

### **D3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**

Entsprechend des § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll darauf hingewirkt werden, dass ein Erdmassenausgleich im Plangebiet durchgeführt wird. „Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.“

Einer Vor-Ort Verwertung des Bodenaushubes innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Das Landratsamt bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises).

Für Bauprojekte mit größeren Aushubmengen, z. B. von Bauträgergesellschaften, ist vor Baufreigabe ein Verwertungskonzept zu erarbeiten und mit dem Landratsamt, Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz abzustimmen.

Der anfallende Aushub ist nach Qualität und Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger, steinfreier Unterboden, steiniges oder toniges Untergrundmaterial, Material mit Störstoffen) unter Angabe von ungefährender Kubatur und vorgesehener Verwertungswege zu differenzieren.

Um eine Klassifizierung der Eignung des anfallenden Bodenaushubs für Rekultivierungszwecke (u. a. Aufbau der oberen 2 m auf Steinbruchrekultivierungen, Deponien) frühzeitig treffen zu können, sollte bereits bei Erstellung von Baugrundgutachten die Beschreibung von Schürfen/Sondierbohrungen für die oberen, lockeren Bodenschichten (ca. oberen 1 - 2 m) über Gesteinen nach der bodenkundlichen Ansprache (Kartieranleitung) erfolgen.

Der Neubau der Ludwig-Uhland-Halle wird als eingeschossiger Baukörper mit geneigtem Dach geplant, ein Untergeschoss wird nicht vorgesehen. Der anfallende Aushub wird dadurch minimiert und zum Verfüllen der Arbeitsräume verwendet. Für den Wiedereinbau geeignete Böden sind auf dem Baufeld in Rücksprache mit der örtlichen Bauüberwachung aufzuhalten und werden im Zuge der Rohbauarbeiten wieder eingebaut. Für den Wiedereinbau geeignetes Aushubmaterial ist von ungeeignetem Material zu trennen und in Mieten aufzusetzen.

Aufhaltung entsprechend den Hinweisen des Bodengutachters. Verdrängter bzw. nicht wieder einbaufähiger Boden ist gem. geotechnischen Bericht soweit nicht anders angegeben, auf dem Baufeld zur Beprobung zu lagern und anschließend fachgerecht zu entsorgen.

Das Laden und Abfahren überschüssiger oder nicht wieder einbaufähiger Bodenmassen erfolgt erst nach den Probenahmen des Bodengutachters. Alle nicht wieder einbaufähigen Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## D4 Baugrund / Geotechnik

In seiner Stellungnahme vom 09.04.2020 führt das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau noch für das ursprüngliche Plangebiet (2,3 ha) aus:

„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das

Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist in den Ausstrichbereichen der Gesteine der Erfurt-Formation bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.“

Auf die für das Plangebiet erstellte Baugrunduntersuchung („Baugrunduntersuchung, BV Ersatzneubau Ludwig-Uhland-Halle in Gärtringen, Untersuchungsbericht Nr. 120709, Büro für Geologie & Umweltfragen (BGU), vom 03. September 2012“) wird verwiesen. Diese ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

In der Baugrunduntersuchung heißt es u.a. „Das Untergeschoss ist bis zum Niveau des Bemessungswasserstandes als wasserdichte und auftriebsichere Wanne zu bemessen. Zu beachten ist die mögliche Gefahr des Aufschwimmens des Baukörpers, solange die Auftriebsicherheit noch nicht gegeben ist.“

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung u. dgl.) werden weitergehende objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## D5 Grundwasserschutz

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.

Bei einer Neubebauung sind befestigte Flächen möglichst versickerungsfähig auszubilden (Belange des Wasserschutzgebietes beachten).

Hinweis auf u. a. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 WG BW (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Eine dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserabsenkung und -ableitung ist nicht zulässig. Jede Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Genehmigung (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg).

Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasser-, Regenwasserkanal oder das Oberflächengewässer angeschlossen werden, damit keine dauerhafte Ableitung von Grund- oder Schichtwasser erfolgt. Alle Gebäudeteile unterhalb eines Bemessungswasserspiegels sind auftriebssicher und wasserdicht auszuführen. Die Grundwasserumläufigkeit ist sicherzustellen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern und sonstigen Anlagen, die im Grundwasser zu liegen kommen, dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, Baugrube, Bauwasserhaltung, Gründung...) sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Bodenschutz), anzuzeigen und bedürfen ggf. zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Soll das Niederschlagswasser oder Teile davon versickert werden, so sind der Boden und die anstehenden Schichten auf ihre Wasserdurchlässigkeit hin zu untersuchen (Doppelring-Infiltrationsversuch nach DIN EN ISO 22282 oder einfacher Versickerungsversuch nach dem Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“, Umweltministerium, 2005) Es ist zu prüfen, ob Bodenverunreinigungen vorliegen, die einer Versickerung entgegen stehen.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss mindestens 1 m betragen.

## D6 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

Auf die ab Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen gemäß § 8a bzw. § 8b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert am 14. Oktober 2020) wird hingewiesen.

## D7 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

(§ 126 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Die Gemeinde ist gem. § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten und gem. § 14 BauNVO ausnahmsweise Verteilerkästen und Fernmeldeanlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Die vorgesehenen Baum - Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung der Versorgungskabels, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

## D8 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind entlang der Grundstücksgrenzen so standsicher auszubilden, dass keine Beeinträchtigungen auf den Nachbargrundstücken entstehen.

## D9 Artenschutz / Maßnahmen / Vogelschlag

Für den Bebauungsplan „Neue Ortsmitte – Teilbereich 1“ wurde die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle, Köngen, Juli 2022“ erstellt. Sie liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Auf diese wird verwiesen.



Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sieht folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vor (siehe auch Gutachten S. 19 ff.):

## **D9.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### **Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen oder Individuen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Um Individuenverluste bei Vögeln und Fledermäusen auszuschließen, dürfen Rückbauarbeiten am Bestandsgebäude sowie Gehölzarbeiten nur außerhalb der Brutzeit bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen. Rückbauarbeiten und Fällungen von Gehölzen dürfen daher nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sollten Arbeiten aus zwingenden Gründen außerhalb der oben genannten Bauzeiten stattfinden, so sind diese durch einen erfahrenen Artkenner zu begleiten. Zudem müssen Gebäude und Bäume rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich Fledermausvorkommen überprüft werden. Sollten bei der Kontrolle Fledermäuse festgestellt werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Zu beachten ist, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können und/oder ein Baustopp erforderlich werden kann. Ein Rückbau außerhalb des genannten Zeitraums wird daher nicht empfohlen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag**

Beim Neubau der Mehrzweckhalle wird grundsätzlich empfohlen, Kollisionsschutz bereits in der Gebäude- bzw. Fensterplanung zu berücksichtigen. So kann alternatives Material wie beispielsweise geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, mit Laser bearbeitetes oder bedrucktes Glas eingesetzt werden. Die Markierungen sollten so enge Muster bilden, dass maximal eine Handfläche frei bleibt (Handflächenregel). Dabei können senkrechte Linien (mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand) oder waagerechte Linien (mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand) angebracht werden. Eine weitere Möglichkeit bilden Punktraster, wobei der Bedeckungsgrad 25 % bei kleinen Punktdurchmessern (mind. 5 mm) und mind. 15 % bei größeren Punktdurchmessern (mind. 3 cm) betragen sollte. Entscheidend ist, dass sich die Markierungen kontrastreich vor dem Hintergrund abheben und keine größeren Lücken bilden. Geometrische Regelmäßigkeit ist nicht erforderlich. Hohe Wirksamkeiten werden durch kräftige Farben und Farbkombinationen (z.B. schwarz, rot oder weiß) erreicht. Solche Muster lassen sich auch im Nachhinein mit Folien anbringen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu beachten, dass große Fensterfronten in Bodennähe oder in der Nähe von Vegetation sowie durchscheinende Bereiche besonders gefährlich sind.

Im Handel erhältliche UV-Markierungen gegen Vogelschlag zeigten in verschiedenen Tests (Flugtunnelversuche) sehr unterschiedliche Ergebnisse. Sie sollten daher nicht als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag eingesetzt werden, solange keine reproduzierbaren Ergebnisse erzielt werden und hohe Wirksamkeiten belegt sind. Einzelne Greifvogelsilhouetten erweisen

sich als gänzlich wirkungslos, da diese nicht als Gefahr erkannt werden. Sie stellen daher keine Option dar.

[Ergänzend zum Gutachten wird auf Folgendes hingewiesen: Bei der Gebäudeplanung sind die Vorgaben des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. et al., 2012 – im Internet abrufbar) zu berücksichtigen, damit ein erhöhtes Risiko von Vogelschlag vermieden wird.

Auf die Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> wird bzgl. in die Bebauung integrierte (Fledermaus-)Quartiere hingewiesen.]

## **D9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

### **CEF-Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten und gebäudebrütenden Arten**

Durch den geplanten Rückbau der Mehrzweckhalle gehen mögliche Fledermausquartiere und Brutstätten von gebäudebrütenden Vogelarten verloren. Zu deren Kompensation ist als funktionssichernde Maßnahme die Anbringung alternativer Quartiere und Nistkästen im Umfeld des Vorhabens erforderlich. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor verwendet werden. In der Regel wird hierzu der Faktor drei zu Grunde gelegt. Folglich sind drei Fledermausersatzquartiere und drei Vogelnistkästen vor Beginn der Rückbauarbeiten an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich auszubringen. Die korrekte Ausbringung der Nistkästen und Ersatzquartiere ist durch einen Fachexperten zu begleiten.

Ob darüber hinaus ebenfalls die Hainbuchen westlich der Halle sowie Bäume aus dem Baumbestand rund um das Rathaus entfallen, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei einer Rodung sind als Kompensation ggf. weitere Fledermausersatzquartiere und Nistkästen anzubringen sowie teils bereits vorhandene Nistkästen umzuhängen.

## **D9.3 Monitoring und ökologische Baubegleitung**

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist die räumliche und zeitliche Einhaltung der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen [Anmerkung: siehe spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung] (Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen) zu überwachen und ihre Ausführung gegebenenfalls zu präzisieren. Ein begleitendes Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen auch über die Bauphase hinaus sicher und bietet bei negativen Entwicklungen die Möglichkeit entsprechender Korrekturen.

Für die verschiedenen Artengruppen ist im Einzelnen erforderlich:

### **Fledermäuse**

**Baubegleitung:** Falls bauliche Eingriffe zur Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, Kontrolle des Gebäudes auf Belegung direkt vor Baubeginn. Sicherstellen der fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

**Monitoring:** Bei dauerhaft eingerichteten Ersatzquartieren (Fledermauskästen) muss ihre Funktionsfähigkeit im ersten, zweiten, dritten und fünften Jahr überprüft

werden. Dazu werden die Kästen auf die Nutzung von Fledermäusen untersucht. Danach erfolgt das Monitoring alle fünf Jahre.

### **Vögel**

**Baubegleitung:** Falls bauliche Eingriffe zur Brutzeit stattfinden, Kontrolle des Gebäudes auf aktuell genutzte Neststandorte, ggf. definieren von Schonbereichen. Sicherstellen der fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

**Monitoring:** Bei dauerhaft eingerichteten Ersatzquartieren (Nistkästen) muss ihre Funktionsfähigkeit im ersten, zweiten, dritten und fünften Jahr überprüft werden. Danach erfolgt das Monitoring alle fünf Jahre. Bei den Kontrollen werden gleichzeitig die Kästen gesäubert.

## **D10 Gutachten / Untersuchungen**

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2, Ziffer 4.) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

# E VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	15.02.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	24.02.2022
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	11.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	20.10.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	28.10.2022 - 05.12.2022
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	28.10.2022 - 05.12.2022
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Gärtringen, den	.....
Thomas Riesch Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

# F ANHANG

## Pflanzliste

Liste einheimischer und standortgerechter Bäume, Sträucher und Stauden

### Einzelstehende Bäume

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Ulme	(Ulmus minor)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)
Erle	(Alnus glutinosa)
Weide	(Salix, heimischen Arten)

### Wildobstgehölze

Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyrastra)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Marone	(Castanea sativa)

**Aktuelle Krankheiten sind bei der Baumartenauswahl zu berücksichtigen (Vermeidung)**

### Auswahl an Streuobstsorten

<b>Äpfel</b>	Blutstreifling Bittenfelder Kaiser Wilhelm Brettacher Hauxapfel Jakob Fischer und weitere lokale Sorten	<b>Birnen</b>	Champagner Bratbirne Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Palmischbirne Stuttgarter Geißhirtle Pastorenbirne Kirchensaller Samenbirne
<b>Steinobst</b>	Hauszwetsche Knorpelkirsche Dollenseppler Kirsche		

**sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen**

### Sträucher

Haselnuss	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Echter Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)
Hunds-Rose	(Rosa canina)

### Kletterpflanzen

<u>Gerüstkletterpflanzen</u>	
Weinrebe	(Vitis vinifera)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Jelängerjelier	(Lonicera caprifolium)
Knöterich	(Polygonum auberti)
Gewöhnliche Waldrebe	(Clematis vitalba)
Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Hopfen	(Humulus lupulus)
<u>Selbstklimmer</u>	
Efeu	(Hedera helix)
Kletterwein	(Parthenoc. tricuspidata)
Wilder Wein	(Parthenoc. quinquefolia)

### sowie feuchtigkeitsliebenden Stauden

Sumpfdotterblume	(Caltha palustris)
Rispensegge	(Carex pendula)
Mädesüß	(Filipendula ulmaria)
Blutweiderich	(Lythrum salicaria)
Wasser-Dost	(Eupatorium cannabinum)
u.a.	

**Arten begrünter Flachdächer**

<i>Allium flavum</i>	Gelber Lauch
<i>Alyssum montanum</i>	Steinkraut
<i>Anthericum ramosum</i>	Grasliilie
<i>Campanula porten.</i>	Ranken-Glockenblume
<i>Campanula rotundifol.</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Carex humilis</i>	Erdsegge
<i>Dianthus carthus.</i>	Karthäusernelke
<i>Festuca rupicola</i>	Schwingel
<i>Festuca vivipara</i>	Lebendgebärender Schwingel
<i>Geranium sang.</i>	Storchschnabel
<i>Helianthemum num.</i>	Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Habichtskraut
<i>Inula ensifolia</i>	Schwertalant
<i>Melica ciliata</i>	Perlgras
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinnelke
<i>Potentilla verna</i>	Frühlingsfingerkraut
<i>Prunella grandiflora</i>	Brunnelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Saponaria ocymoides</i>	Seifenkraut
<i>Saxifraga in Sorten</i>	Steinbrech
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Schneepolster
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Walzensedum
<i>Sempervivum tect.</i>	Dachwurz
<i>Teucrium cham.</i>	Gamander
<i>Thymus serpyllum</i>	Thymian

**Stauden**

<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze
<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel
<i>Linum usitatissimum</i>	Gemeiner Lein
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Mentha spicata</i>	Grüne Minze
<i>Salvia officinalis</i>	Echter Salbei
<i>Alcea rosea</i>	Gewöhnliche Stockrose
<i>Thymus vulgaris</i>	Echter Thymian